Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 69 (1986)

Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

69. Jahrgang Nr. 9 September 1986 Jahresabonnement: Schweiz Fr. 16.– Ausland: Fr. 20.– Probeabonnement 3 Monate gratis

Gedanken zur Revision der FVS-Statuten:

Wiedereinführung der «Einzelmitgliedschaft»?

Die Statuten eines Vereins sind eine wichtige Sache. Sie geben Aufschluss über den Zweck, die Mittel und die Organisation der Vereinigung; sie regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern und den Vereinsorganen (soweit sie nicht in verbindlicher Weise gesetzlich festgelegt sind), und schliesslich soll aus den Statuten auch ersichtlich sein, welche Funktionäre den Verein nach aussen vertreten.



Statuten (zu deutsch: Satzungen) sind ihrer Natur nach auf Dauer angelegt, jedoch keineswegs unveränderlich. Sie können und sollen von Zeit zu Zeit veränderten Verhältnissen angepasst werden. Solche Änderungen sollten jedoch massvoll und mit dem erforderlichen «Augenmass» vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit Anderungsvorschlägen sollte stets geprüft werden, aus welchen Gründen die betreffende Bestimmung seinerzeit gerade so und nicht anders verfasst wurde. Stellen wir uns beispielsweise die Frage, weshalb die in den 1964er Statuten noch erwähnte «Einzelmitaliedschaft» bei der Generalrevision von 1978 gestrichen wurde. Art. 5 der 1964er Statuten lautete wie folgt: «Die Mitglieder sind entweder an Ortsgruppen angeschlossen oder Einzelmitglieder.» Anderseits bestimmte Art. 18 mit Bezug auf die Delegiertenversammlung: «Stimmberechtigt sind die Delegierten der Ortsgruppen.» Daraus ergibt sich mit zwingender Logik, dass den sogenannten Einzelmitgliedern kein

Aus dem Inhalt

65
67
68
69
71